41 Windkraftanlagen genehmigt

Bilanz des RP für 2015 - Keine im Kreis Gießen, elf im Vogelsberg

Gießen/Alsfeld (eb). Das Regierungspräsidium (RP) Gießen hat nach eigenen Angaben im vergangenen Jahr 19 Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen abgeschlossen. Acht Genehmigungen zur Errichtung von insgesamt 41 Windkraftanlagen wurden erteilt. Im Landkreis Gießen wurden keine Anlagen genehmigt, im Vogelsbergkreis elf (neun in Alsfeld, Windpark Lingelbach, und zwei in Feldatal), im Landkreis Marburg-Biedenkopf 20, im Lahn-Dill-Kreis sechs und im Landkreis Limburg-Weilburg vier. Insgesamt sind in Mittelhessen laut RP 327 Windkraftanlagen in Betrieb (491.08 Megawatt Leistung), davon 204 im Vogelsberg (278,93 Megawatt), je 48 im Lahn-Dill-Kreis (85,5) und im Landkreis Marburg-Biedenkopf (83,65) sowie 14 im Kreis Limburg-Weilburg (21,1) und 13 im Landkreis Gießen (21,9 Megawatt).

Vier Änderungsgenehmigungen wurden 2015 erteilt und sieben Verfahren nach Rücknahme durch den Antragsteller eingestellt. Derzeit seien 48 Genehmigungsverfahren in Arbeit. Die 2015 genehmigten Anlagen haben eine Nennleistung von 105,5 Megawatt. Gehe man davon aus, dass sie im Schnitt etwa 1715 Volllaststunden im Jahr liefen, ergebe sich daraus ein Ertrag von 180 932 Megawattstunden. Ein Vier-Perso-

nen-Haushalt verbrauche etwa 4,4 Megawattstunden jährlich, sodass mit der erzeugten Strommenge etwa 41121 Vier-Personen-Haushalte versorgt werden könnten. »Die Investitionskosten für die genehmigten Anlagen lagen bei 136,2 Millionen Euro«, sagt Regierungspräsident Christoph Ullrich.

Rechtsanspruch auf Genehmigung

»Sofern der Anlage keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung«, erklärt Ullrich weiter. Bei einem geplanten Windpark mit 20 oder mehr Windkraftanlagen sei ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei kleineren Windparks (ab drei Windkraftanlagen) sei dies nur erforderlich, wenn im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Für die Prüfungen und Beteiligung aller Fachbehörden hätten die Experten des RP in Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden. In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung habe die Behörde sieben Monate Zeit